

SATZUNG des Fördervereins

„Freunde des Gymnasiums Philanthropinum zu Dessau“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Förderverein führt den Namen

„Freunde des Gymnasiums Philanthropinum zu Dessau“ e.V.

Er ist eine außerschulische Vereinigung.

2) Sitz des Fördervereins ist Dessau-Roßlau.

3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1) Der Verein fördert die pädagogische Arbeit des Philanthropinums, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen.

2) Er fördert die Zustimmung zu dieser pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit.

3) Sein Zweck dient ebenfalls der Bewahrung, Pflege und Verbreitung

des geistig-kulturellen Erbes des Philanthropinums (1774-1793):

- Anregung und Unterstützung der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Nachlasses und deren Publikation
- Organisation von Vorträgen zur Geschichte und Gegenwart des Philanthropinums
- Würdigung der Protagonisten des Philanthropinums
- Unterstützung und Mitgestaltung des Drehbergfestes als zentrales Schulfest mit historischen Wurzeln.

- 4) Der Verein fördert schulspezifische Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Schule, die im Schulprogramm ihren Niederschlag finden.
- 5) Er fördert die kulturübergreifenden Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern.
- 6) Er unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität im Unterricht, in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
- 7) Gefördert werden ebenfalls Maßnahmen und Projekte, die die Unterrichtsarbeit unterstützen.
- 8) Der Verein fördert außerunterrichtliche Aktivitäten, wie Klassenfahrten und Schüleraustauschfahrten, ggf. auch bei sozialer Bedürftigkeit einzelner Personen.
- 9) Er unterstützt die Einbringung der Schule in das kulturelle Leben der Stadt und der Region.
- 10) Er betreut Klassentreffen ehemaliger Schülerinnen und Schüler.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft von Eltern, Lehrern, Schülern und ehemaligen Schülern des Gymnasiums Philanthropinum an.

Darüber hinaus sind alle zur Mitgliedschaft aufgerufen, denen an der Entwicklung der Schule und der Förderung ihrer Schüler gelegen ist und die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- 2) Verdiente Persönlichkeiten können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Entscheidung des Vorstandes.

4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor:

- wenn ein Mitglied den Verein schädigt,
- wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwei Jahre im Rückstand steht,

c) durch den Tod.

§ 5 Beiträge

1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Mindestbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Es wird den Vereinsmitgliedern freigestellt, einen höheren Beitrag zu zahlen.

2) Eine Haftung der Mitglieder über die Zahlung des festgesetzten Mindestbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

3) Schüler des Gymnasiums Philanthropinum zahlen die Hälfte des Mindestbeitrages.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder bestimmten Mitgliedern übertragen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl und die Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung von Ersatzmitgliedern gemäß § 8, Ziffer 2 bzw. 8,
- c) die Wahl von Rechnungsprüfern und die Entgegennahme ihrer Berichte,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Aufträge erteilen und Hinweise geben.

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren statt.

- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Antrag von Mitgliedern einzuberufen.

- 4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung einberufen.
Die Mitteilung an die Mitglieder erfolgt in schriftlicher Form per Brief oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.

- 6) Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich:
 - a) bei Satzungsänderungen,

 - b) gemäß § 8, Ziffer 8,

 - c) bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) Vertretern der Schülerschaft,
- f) Vertretern der Elternschaft,
- g) weiteren Mitgliedern.

Der Schulleiter ist kooptiertes Mitglied des Vorstandes von Amts wegen.

Darüber hinaus kann der Vorstand Mitglieder kooptieren, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben angebracht ist. Diese werden in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und ggf. bestätigt.

2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Bei Wegfall eines Mitgliedes während der Wahlperiode kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtszeit einen Ersatzmann kooptieren.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in direkter Einzelwahl von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Alle weiteren Vorstandsmitglieder können durch Blockwahl bestimmt werden.

- 3) Die Sitzungen des Vorstandes sollen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 10 Tagen einberufen werden.
Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, er beschließt über die Verwendung der eingegangenen Beiträge, Spenden und Gewinne gemäß § 2.
Die Aufnahme von Krediten ist untersagt.
- 5) Der Vorstand vertritt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- 6) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und die Beschlüsse aufzuzeichnen.
Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der Schule aufzubewahren.

7) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Mitgliederversammlung einmal innerhalb von zwei Jahren einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein nur gegen Quittung entgegen zu nehmen.

Zahlungen des Vereins an Dritte darf er nur im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes leisten.

Zweckgebundene Spenden werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck gemäß § 2 vereinbar sein.

8) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand bei Vorlage eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Amtes entheben.

§ 9 Ausscheiden eines Mitgliedes

Der Verein besteht auch im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Der Ausscheidende haftet für die Vereinsschulden nur mit etwaigen Beitragsrückständen.

§ 10 Auflösung

Im Fall der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Gymnasium Philanthropinum zu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Namensänderung

Der Verein ist berechtigt, bei einer Änderung des bisherigen Namens der Schule auch den Vereinsnamen entsprechend anzupassen.

Die Satzung wurde am 04.03.2014 von den Anwesenden der Mitgliederversammlung gebilligt. Der Vorstand wurde beauftragt, die Anmeldung dieser Satzung in das Vereinsregister zu beantragen.

Dessau-Roßlau, den 04.03.2014